

Synopsis

Revision des Schulgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
	Schulgesetz (SchulG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.11 , Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen</p> <p>¹ Wo dieses Gesetz für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.</p>	<p>§ 2 Aufgehoben.</p>
<p>§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag</p> <p>¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktervollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.</p> <p>³ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>	<p>³ Die Schule vermittelt den <u>Schülerinnen und Schülern</u> Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>
<p>§ 4 Schulträger</p> <p>¹ Träger der Schulen sind die Gemeinden, der Kanton oder Dritte.</p> <p>² Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.</p>	<p>² Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger <u>Schülerinnen und Schülern</u> ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.</p>
<p>§ 5 Schulberechtigung und Schulpflicht</p> <p>¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.</p> <p>² Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p>	<p>^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben <u>die Rektorin oder den Rektor</u> zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>⁴ In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>	<p>⁴ In besonderen Fällen kann <u>eine Schülerin oder</u> ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>
<p>§ 9 Schulort</p> <p>¹ Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers.</p> <p>² Liegen besondere Gründe vor, kann der Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgelds zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde bewilligt werden. Die Gemeinden einigen sich über die Höhe des Schulgelds.</p> <p>³ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz[BGS 412.31].</p>	<p>¹ Schulort ist der Aufenthaltsort <u>der Schülerin oder</u> des Schülers.</p> <p>³ Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro <u>Schülerin bzw.</u> Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz.</p>
<p>§ 10 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.</p> <p>² Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen gelten die gleichen Schulferiendaten.</p> <p>³ Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.</p>	<p>¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die <u>Schülerinnen und</u> Schüler mindestens 38 Wochen.</p>
<p>§ 11 Unterrichtspflichtpensum</p> <p>¹ Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Für die <u>Schülerinnen und</u> Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>3 ...</p>	
<p>§ 15 Schulversuche</p> <p>¹ Mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrats Schulversuche bewilligt werden.</p> <p>² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.</p> <p>³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p> <p>⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.</p>	<p>³ Für die <u>Schülerinnen und Schüler</u> muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p>
<p>§ 17 Schülerbeurteilung und Promotion</p> <p>¹ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.</p> <p>² Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.</p> <p>³ Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.113].</p> <p>4 ...</p>	<p>§ 17 Schülerbeurteilung <u>Beurteilung der Schülerin und des Schülers</u> sowie Promotion</p> <p>¹ Jeder <u>Jede Schülerin und jeder Schüler</u> ist vom Lehrer <u>von der Lehrperson</u> zu beurteilen.</p> <p>³ Zur Schülerbeurteilung <u>Beurteilung der Schülerin und des Schülers</u> sowie zur Promotion gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.113].</p>
<p>§ 18 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden.</p> <p>³ Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>	<p>³ Ausserkantonale <u>Schülerinnen und</u> Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>
<p>§ 19 Zusätzliche Schulangebote</p> <p>¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.</p> <p>^{1a} Das Angebot der Musikschulen umfasst:</p> <p>a) Musikalische Grundschule;</p> <p>b) Instrumental- und Vokalunterricht;</p> <p>c) Ensembleunterricht.</p> <p>² Sie können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.</p> <p>³ Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p> <p>⁴ An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehältlich der Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes[BGS 412.31] keine Beiträge.</p>	<p>³ Sie haben den <u>Schülerinnen und</u> Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p>
<p>§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.</p> <p>² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,</p> <p>a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu <u>bestimmenmitzubestimmen</u>.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;</p> <p>c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;</p> <p>d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;</p> <p>e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.</p> <p>³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.</p> <p>^{3a} Der Kanton kann eine Elternorganisation, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.</p> <p>⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.</p>	<p>b) nach Absprache mit dem Lehrer<u>der Lehrperson</u> Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;</p>
<p>§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.</p> <p>² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.</p> <p>³ Sie sind zudem verpflichtet,</p> <p>a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;</p> <p>b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers<u>der Lehrperson</u> und der Schulbehörden anzuhalten.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.	
<p>§ 22 Rechte der Schüler</p> <p>¹ Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.</p> <p>² Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten.</p> <p>³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.</p>	<p>§ 22 Rechte der <u>Schülerinnen und</u> Schüler</p> <p>¹ Die <u>Schülerinnen und</u> Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.</p> <p>³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer<u>Lehrpersonen</u> und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.</p>
<p>§ 23 Pflichten der Schüler</p> <p>¹ Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.</p> <p>² Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.</p>	<p>§ 23 Pflichten der <u>Schülerinnen und der</u> Schüler</p> <p>¹ Die <u>Schülerinnen und</u> Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers<u>der Lehrperson</u> nachzukommen.</p> <p>² Die <u>Schülerinnen und</u> Schüler haben den Lehrern und<u>Lehrpersonen sowie den Mitschülerinnen und</u> Mitschülern mit Anstand zu begegnen.</p>
<p>§ 23a Datenschutz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.</p>	<p>² Administrative Daten von <u>Schülerinnen und</u> Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>³ Die Information über die Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst kann zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Angaben zum Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst können zwischen den abgebenden und übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und die Information darüber für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>⁵ Weitere schulrelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.</p> <p>⁶ Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>⁷ Der Kanton darf Daten für das Bildungsmonitoring erheben.</p>
	<p>§ 23b Kantonale Leistungstests</p> <p>¹ Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und in der Oberstufe durchgeführt.</p> <p>² Die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests von Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen ist untersagt.</p> <p>³ Rankings gestützt auf die Ergebnisse von kantonalen Leistungstests auf der Ebene Schülerinnen und Schüler, Klasse und Schule sind untersagt.</p>
<p>§ 24 Disziplinar massnahmen</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.</p> <p>³ Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	<p>¹ Gegen <u>Schülerinnen und</u> Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.</p> <p>³ Einem<u>Einer Schülerin oder einem</u> Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass <u>die Schülerin oder</u> der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>
<p>§ 30 Schularten</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums.</p> <p>² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p>³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p>⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p>⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.114].</p>	<p>² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder <u>mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung</u> bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Sie bildet <u>bildet Basis für die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) und bereitet in Einzelfällen auf eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor.</u> Die Gemeinden können lernbehindertediese Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p>³ Die Realschule bereitet die <u>Schülerinnen und</u> Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p>⁴ Die Sekundarschule bereitet die <u>Schülerinnen und</u> Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	<p>⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter <u>Schülerinnen und</u> Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 32 Andere Organisationsformen</p> <p>¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen.</p>	<p>¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung <u>Die Gemeinden sind berechtigt, Klassen ohne Aufteilung</u> in die <u>Schularten</u> Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische <u>Heilpädagoginnen oder</u> Heilpädagogen zu führen.</p>
<p>§ 32a Kunst- und Sportklassen</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen für besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu führen.</p> <p>² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler.</p>	<p>² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale <u>Schülerinnen und</u> Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler <u>Schülerinnen und</u> Schüler.</p>
<p>§ 33 Konzept Sonderpädagogik</p> <p>¹ Das vom Kantonsrat zu genehmigende kantonale Konzept Sonderpädagogik regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p> <p>² ...</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
	<p>^{2a} Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.</p>
<p>§ 33^{bis} Besondere Förderung</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.</p> <p>² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.</p> <p>³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ Es gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.112].</p>	<p>³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt <u>eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge</u> den Unterricht.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson <u>und sowie der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen</u> entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p>
<p>§ 34 Sonderschulung</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p> <p>³ Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung der Sonderschulung.</p> <p>⁴ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Kindes in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p> <p>⁵ Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.</p>	<p>² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere <u>die Rektorin oder</u> den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p> <p>^{3a} Der Kanton übernimmt die Kosten der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren, die bereits logopädische Unterstützung benötigten.</p>
<p>§ 34^{bis} Integrative Sonderschulung</p> <p>¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	<p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die <u>Schülerinnen und</u> Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die <u>Schülerinnen und Schüler</u> aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden <u>Schülerinnen und Schüler</u> aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 37^{bis} Talentförderung in Kunst und Sport</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p> <p>² Der Kanton entscheidet nach der Konsultation von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Jugendlichen in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p>	<p>³ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung <u>einer Jugendlichen</u> <u>oder eines Jugendlichen</u> in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>	<p>⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde <u>der entsprechenden Jugendlichen oder</u> des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>
<p>§ 43 Gemeindliche Schuldienste</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulbibliothek;b) Schularzt-Dienst;c) Schulzahnarzt-Dienst;d) Logopädietherapie;e) psychomotorische Therapie. <p>² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS 412.31] abgegolten.</p> <p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.</p>	<p>b) Schularzt-Dienst<u>Schulärztlicher Dienst</u>;</p> <p>c) Schulzahnarzt-Dienst<u>Schulzahnärztlicher Dienst</u>;</p> <p>² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) abgegolten.</p> <p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. <u>Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.</u></p>
<p>2.5. Lehrer</p>	<p>2.5. LehrerLehrperson</p>
<p>§ 46 Anstellung und Beschäftigungsbedingung</p> <p>¹ Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.</p>	<p>¹ Der Unterricht wird von <u>Hauptlehrern</u><u>Hauptlehrpersonen</u>, Lehrbeauftragten <u>so</u> wie von <u>Stellvertreterinnen</u> und Stellvertretern erteilt.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>1^a Lehrpersonen haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB[SR 311] oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <p>1^b Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen diese Lehrpersonen zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.</p> <p>1^c Eine Lehrperson darf nicht beschäftigt werden, wenn</p> <p>a) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB);</p> <p>b) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie besteht.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrpersonalgesetzes[BGS 412.31].</p>	
<p>§ 47 Auftrag</p> <p>¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.</p> <p>² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:</p> <p>a) Unterricht und Erziehung;</p> <p>b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;</p> <p>c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;</p> <p>d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;</p>	<p>¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers<u>der Lehrperson</u> richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.</p> <p>c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen <u>Heilpädagoginnen und Heilpädagogen</u> und weiteren Fachpersonen;</p> <p>d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im <u>Lehrerkollegium</u><u>Kollegium der Lehrpersonen</u> und mit Schulbehörden;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;</p> <p>f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.</p> <p>³ Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.</p> <p>⁴ Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.</p> <p>⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen[BGS 412.112].</p>	<p>³ Der Lehrer<u>Die Lehrperson</u> trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten <u>Schülerinnen und Schüler</u> und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.</p> <p>⁴ Er<u>Sie</u> erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.</p> <p>⁵ Er<u>Sie</u> erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen[BGS 412.112].</p>
<p>§ 48 Lehrerberatung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>§ 48 Lehrerberatung<u>Beratung der Lehrpersonen</u></p> <p>¹ Die Gemeinden haben für die Junglehrer<u>beratung</u>der Junglehrpersonen besorgt zu sein.</p>
<p>§ 49 Weiterbildung und Nachqualifikation</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.</p>	<p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer<u>Lehrpersonen</u> bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer<u>Lehrpersonen</u> anordnet.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>§ 53 Mitverantwortung</p> <p>¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,</p> <p>a) in Gremien mitzuarbeiten;</p> <p>b) eine Vertretung in die Schulkommission vorzuschlagen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen während maximal einem halben Tag pro Jahr auch ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilzunehmen.</p> <p>³ Für die obligatorischen kantonalen Anlässe gemäss Abs. 2 gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.112].</p>	<p>¹ Die Lehrer<u>Lehrpersonen</u> tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,</p>
<p>§ 60 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;</p> <p>b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;</p> <p>c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrpersonen.</p> <p>² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.</p>	<p>c) er wählt <u>die Rektorin oder den Rektor</u> und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von <u>Prorektorinnen und Prorektoren, Schulleiterinnen und Schulleitern</u> sowie von Lehrpersonen.</p>
<p>§ 61 Schulkommission</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.</p> <p>³ Sie</p> <p>a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;</p> <p>c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;</p> <p>d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;</p> <p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>	<p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung <u>der Rektorin oder des Rektors und sowie der Schulärztin oder des Schularztes.</u></p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr <u>die Rektorin oder</u> der Rektor mit Antragsrecht und <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerschaft</u> mit beratender Stimme an.</p>
<p>§ 62 Schulpräsidium</p> <p>¹ Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.</p> <p>² Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.</p>	<p>¹ Der<u>Die Schulpräsidentin oder der</u> Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.</p> <p>² Er<u>Sie bzw. er</u> gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er<u>Sie bzw. er</u> ist <u>Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Rektorin oder des Rektors.</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>³ Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.</p>	<p>³ Er<u>Sie bzw. er</u> leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt <u>sie bzw. er</u> für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen <u>Schulpräsidentinnen und</u> Schulpräsidenten zusammen.</p>
<p>§ 63 Schulleitung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.</p> <p>² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;</p> <p>b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;</p> <p>c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.</p> <p>⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p>	<p>² Sie setzt sich aus <u>der Rektorin oder dem Rektor</u> und<u>sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern</u> zusammen. Zur Unterstützung <u>der Rektorin oder des Rektors</u> können <u>Prorektorinnen und</u> Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p>c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die <u>Lehrerweiterbildungsangebote</u>Angebote der Lehrpersonenweiterbildung mit.</p> <p>⁴ Der<u>Die Rektorin oder der</u> Rektor steht der Schulleitung vor. Er<u>Sie bzw. er</u> ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er<u>Sie bzw. er</u></p> <p>b) berät <u>die Schulpräsidentin oder</u> den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>c) erteilt Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulleiter;</p> <p>f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung;</p> <p>g) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;</p> <p>h) entscheidet über die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>i) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten und unbefristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in der gemeindlichen bzw. einer anderen Schule;</p> <p>j) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;</p> <p>k) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;</p> <p>l) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p> <p>⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragsbefreiung der ihm zugeteilten Lehrer.</p> <p>⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>	<p>d) stellt Antrag auf Ernennung von <u>Schulleiterinnen und Schulleitern</u>;</p> <p>e) beurteilt die <u>Schulleiterinnen und Schulleiter</u>;</p> <p>h) entscheidet über <u>den früheren oder späteren Schuleintritt</u>, die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>⁵ Der <u>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</u> steht einer Schuleinheit vor. Er <u>Sie bzw. er</u> ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er <u>Sie bzw. er</u> beurteilt die Auftragsbefreiung der <u>ihr bzw. ihm</u> zugeteilten Lehrer <u>Lehrpersonen</u>.</p> <p>⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der <u>Rektorinnen und Rektoren</u> der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt den Bildungsrat;b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;f1) ...g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaureise geführt werden;l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule; [Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3.)]	<p>a1 genehmigt die Lehrpläne mit Studentafeln der gemeindlichen Schulen;</p> <p>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der <u>Schülerinnen und Schüler</u> fest;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest:</p> <p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>	<p>m) legt für ausserkantonale <u>Schülerinnen und Schüler</u> die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p>
<p>§ 65 Bildungsrat</p> <p>¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.</p> <p>² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;</p> <p>b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) ...</p>	<p>¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher<u>Die Vorsteherin</u> oder die Vorsteherin<u>der Vorsteher</u> der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident<u>Präsidentin</u> oder Präsidentin<u>Präsident</u>.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285 aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtet am 19. Mai 2014.];</p> <p>f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p> <p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;</p> <p>h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;</p> <p>i) ...</p> <p>j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p>^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p> <p>b) zu den Blockzeiten;</p> <p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p> <p>⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>e1) erlässt^{erarbeitet} für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285 aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtet am 19. Mai 2014.];</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung <u>Beurteilung der Schülerin und des Schülers</u> sowie zur Promotion;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der gemeindlichen Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>e1) kann auf Begehren einer Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Privatschule übernehmen;</p> <p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) ...</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p> <p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	<p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler <u>Schülerinnen und</u> Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p>
<p>§ 72 Weiterführende Schulen</p> <p>¹ Zuger Studierenden, die eine weiterführende Schule oder eine Fachschule besuchen, können Beiträge gewährt werden. [Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst oder nach der obligatorischen Schulzeit auf eine weiterführende Schule oder eine Berufslehre vorbereitet.</p> <p>³ Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.</p> <p>⁴ Die Höhe des Beitrages ist in der Regel so anzusetzen, dass die Studierenden aus dem Kanton Zug jenen des Standortkantons in Bezug auf das Schulgeld gleichgestellt sind.</p> <p>⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>	<p>⁵ Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger <u>Schülerinnen und Schüler</u> Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>
<p>§ 73 Hochschulen</p> <p>¹ Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studenten zu den Hochschulen.</p> <p>² Zu diesem Zweck beteiligt er sich an der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge[SR 414.23].</p>	<p>¹ Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger <u>Studentinnen und Studenten</u> zu den Hochschulen.</p>
<p>§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p> <p>¹ Privatschulen und Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.112].</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>³ Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.</p> <p>⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p>⁶ Privatschulen und Privatschulung für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslands erteilt wird.</p>	<p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt <u>der Rektorin oder dem</u> Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p>
<p>§ 77 Massnahmen und Entzug</p> <p>¹ Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn</p> <p>a) Missstände vorliegen;</p> <p>b) gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;</p> <p>c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;</p> <p>d) der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.</p> <p>² Sofern die Missstände nicht behoben werden, wird die Anerkennung bzw. Bewilligung entzogen.</p>	<p>c) <u>das Lehrziel am Ende kein Unterricht gewährleistet wird, der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird;</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>§ 78 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.</p> <p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler beträgt pro Jahr 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler beträgt pro Jahr 1000 Franken auf <u>entspricht der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I</u> Normpauschale pro Schulkind.</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>
<p>§ 84 Einsprache</p> <p>¹ Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>	<p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse <u>bei der Rektorin oder</u> beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.;</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>
<p>§ 85 Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;2. Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe;3. Massnahmen zur besonderen Förderung;4. Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;5. Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;6. Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;7. befristeten und unbefristeten Schulausschluss;8. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes. <p>b) beim Regierungsrat betreffend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;2. Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes. <p>² Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.</p>	<p>4. Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung <u>oder zu einer Talentschulung</u>;</p> <p>² Die Schülerbeurteilung <u>Beurteilung der Schülerin oder des Schülers</u> wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.</p>
<p>§ 87 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz[BGS 312.1] bestraft:</p> <p>a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
<p>b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</p> <p>c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.</p> <p>² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.</p>	<p>b) wer als <u>gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter</u> ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</p> <p>² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch <u>die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission oder durch die Schulleitung im Bereich der Privatschulen</u>. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige <u>verzichten</u> werden.</p>
<p>§ 88 Aufgehobene Erlasse</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) das Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968[GS 19, 481];</p> <p>b) das Gesetz betreffend Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse vom 17. Dezember 1981[GS 22, 197];</p> <p>c) der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der mit den zugerischen Seminaren und dem Evangelischen Lehrerseminar Zürich abgeschlossenen Verträge vom 17. September 1970[GS 19, 775];</p> <p>d) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten am Lehrerseminar St. Michael, Zug, vom 5. Juli 1973[GS 20, 319];</p> <p>e) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten an den Lehrerseminaren Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham vom 28. November 1985[GS 22, 719];</p> <p>f) der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung der Studienbeiträge an die Lehramtskandidaten der Lehrerinnenseminare Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham sowie des Evangelischen Lehrerseminars Zürich vom 5. Juli 1973[GS 20, 321];</p>	<p>§ 88 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
g) der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 23. Februar 1978[GS 21, 115].	
<p>§ 89 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Änderung vom 17. Dezember 1998:</p> <p>a) Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft;</p> <p>b) Die Einführung der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I erfolgt gestaffelt ab dem 7. Schuljahr;</p> <p>c) Der Regierungsrat kann den Gemeinden für die dreijährige Einführungsphase einen Stundenpool für die subventionsberechtigte Freistellung der am Projekt beteiligten Lehrpersonen bewilligen.</p> <p>² Änderung in Zusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001: Die Aufhebung von § 56 Abs. 3, § 57 und § 65 Abs. 3 Bst. e) tritt am 1. August 2006 in Kraft.</p>	<p>§ 89 <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Februar 2023
	<p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am, in Kraft tritt.</p> <p>Zug,...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>